

Gesellschaftsvertrag

Articles of Association · CORTHEA Nutrition GmbH

DECKBLATT · NICHT TEIL DER VERBINDLICHEN VEREINBARUNG / COVER SHEET · NOT PART OF THE
BINDING AGREEMENT

DEUTSCH · VERBINDLICHE FASSUNG

DOKUMENT UND ZWECK

Der Gesellschaftsvertrag der CORTHEA Nutrition GmbH, der Zielgesellschaft, die bis spätestens 15. Januar 2027 gegründet wird und in die das operative Geschäft eingebracht wird und auf die sich die Wandlung bezieht. Sitz ist Innsbruck, das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr, das Stammkapital beträgt 35.000 Euro. Der Unternehmensgegenstand umfasst Entwicklung, Herstellung, Vermarktung und Vertrieb von Premium-Nahrungsergänzungsmitteln der Marke CORTHEA, den Aufbau von D2C- und B2B-Vertriebskanälen (Apotheken, Ärzte, Hotels und weitere Handelspartner im DACH-Raum und international), die Lizenzierung und Nutzung von Produktionstechnologien, insbesondere der Coated Beads Technologie, sowie wissenschaftliche Studien zur Produktwirksamkeit. Die operative Gesellschaft ist eine österreichische GmbH mit Sitz in Innsbruck. Die Ausgründung erfolgt mit dem Einstieg des strategischen Lead-Partners.

MASSGEBLICHE SPRACHE UND RECHT

Dieses Dokument und die gesamte Founder-Circle-Dokumentation unterliegen österreichischem Recht. Allein die deutsche Fassung ist rechtlich verbindlich. Eine englische Fassung ist eine unverbindliche Arbeitsübersetzung zur Information internationaler Teilnehmer. Bei Abweichungen zwischen deutschem und englischem Wortlaut gilt der deutsche Wortlaut. Gerichtsstand ist Innsbruck, Österreich.

REGULATORISCHE EINORDNUNG

Der Founder Circle ist als Privatplatzierung strukturiert. Das angebotene Instrument ist ein nachrangiges Wandeldarlehen, das in eine atypisch stille Beteiligung an der CORTHEA Nutrition GmbH wandelt. Nach österreichischem Recht ist das eine Veranlagung im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KMG 2019, kein Wertpapier. Das Angebot ist aus zwei unabhängigen Gründen prospektfrei: nach § 3 Abs. 1 Z 3 KMG 2019, weil der Gesamtgegenwert im EWR über zwölf Monate unter 2.000.000 Euro bleibt, das Founder-Circle-Volumen liegt bei bis zu 500.000 Euro; und nach § 3 Abs. 1 Z 5 KMG 2019, weil sich das Angebot an weniger als 150 nicht qualifizierte Personen pro EWR-Staat richtet. Die Verordnung (EU) 2017/1129 gilt für Wertpapiere und ist hier nicht anwendbar. Für dieses Angebot besteht und entsteht kein von der FMA gebilligter Prospekt.

ENGLISH · NON-BINDING WORKING TRANSLATION

DOCUMENT AND PURPOSE

The articles of association of CORTHEA Nutrition GmbH, the target company to be incorporated by 15 January 2027 at the latest, into which the operating business is contributed and to which the conversion relates. Seated in Innsbruck, financial year matching the calendar year, share capital EUR 35,000. Its objects cover the development, production, marketing, and distribution of premium food supplements under the CORTHEA brand, the build-out of D2C and B2B distribution channels (pharmacies, physicians, hotels, and further trade partners in the DACH region and internationally), the licensing and use of production technologies, in particular the Coated Beads Technologie, and scientific studies on product efficacy. The operating company is an Austrian GmbH seated in Innsbruck. The spin-off takes place with the entry of the strategic lead partner.

GOVERNING LAW AND BINDING LANGUAGE

This document and the entire Founder Circle documentation are governed by Austrian law. The German-language version is the sole legally binding version. This English version is a non-binding working translation provided for the convenience of international participants. Should the German and English wording diverge in any respect, the German wording prevails. The place of jurisdiction is Innsbruck, Austria.

REGULATORY CLASSIFICATION

The Founder Circle is structured as a private placement. The instrument offered is a subordinated convertible loan that converts into an atypical silent participation (atypisch stille Beteiligung) in CORTHEA Nutrition GmbH. Under Austrian law this qualifies as an investment (Veranlagung) within the meaning of section 1 para 1 no 1 of the Austrian Capital Market Act 2019 (KMG 2019), and not as a transferable security. The offer is exempt from the obligation to publish a prospectus on two independent grounds: under section 3 para 1 no 3 KMG 2019, because the total consideration in the EEA over any twelve-month period stays below EUR 2,000,000 (the Founder Circle volume is up to EUR 500,000); and under section 3 para 1 no 5 KMG 2019, because the offer is addressed to fewer than 150 non-qualified persons per EEA member state. Regulation (EU) 2017/1129 applies to transferable securities and does not apply here. No prospectus approved by the Austrian Financial Market Authority (FMA) has been or will be published for this offer.

Dieses Deckblatt dient der Orientierung. Es ist nicht Teil der verbindlichen Vereinbarung, keine Rechts-, Steuer- oder Anlageberatung und begründet selbst kein Angebot und keine Zusage. Verbindlich sind allein die deutschen Dokumente. Ein österreichischer Jurist prüft die Unterlagen gesamtheitlich vor Ausgabe. / This cover sheet is for orientation. It is not part of the binding agreement, is not legal, tax, or investment advice, and creates no offer or commitment. Only the German documents are binding. Austrian counsel reviews the documentation as a whole before issue.

Gesellschaftsvertrag

CORTHEA Nutrition GmbH

I. FIRMA, SITZ, GEGENSTAND

§ 1 · FIRMA UND SITZ

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma: CORTHEA Nutrition GmbH, Maria-Theresien-Straße 38, 6020 Innsbruck, Österreich.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Innsbruck, Österreich. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2 · UNTERNEHMENS GEGENSTAND

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist:
 - Entwicklung, Herstellung, Vermarktung und Vertrieb von Premium-Nahrungsergänzungsmitteln unter der Marke CORTHEA sowie von Produkten in diesem Marktumfeld;
 - Aufbau und Betrieb von Direct-to-Consumer-Vertriebskanälen;
 - Aufbau und Betrieb von B2B-Vertriebskanälen mit Apotheken, Ärzten, Hotels und weiteren Handelspartnern im DACH-Raum und international;
 - Lizenzierung und Nutzung von Produktionstechnologien, insbesondere der Coated Beads Technologie;
 - Durchführung oder Beauftragung wissenschaftlicher Studien zur Produktwirksamkeit;
 - alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten einschließlich Gründung, Erwerb und Beteiligung an anderen Unternehmen.

II. STAMMKAPITAL UND GESELLSCHAFTER

§ 3 · STAMMKAPITAL

- (1) Das Stammkapital beträgt EUR 35.000,-- (fünfunddreißigtausend Euro), vollständig bar einzubezahlen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

§ 4 · GESELLSCHAFTER UND BETEILIGUNGSSTRUKTUR

- (1) Alleiniger Gründungsgesellschafter ist die CORTHEA GmbH (FN 551495 y), Maria-Theresien-Straße 38, 6020 Innsbruck, mit einer zur Gänze übernommenen Stammeinlage von EUR 35.000 (100 %).

- (2) Die Founder-Circle-Investoren sind bei Gründung keine Gesellschafter. Sie sind atypisch stille Gesellschafter gemäß den jeweiligen Atypisch Stillen Gesellschaftsverträgen und werden Geschäftsanteilsinhaber erst und nur insoweit, als sie ihr Wandlungsrecht einzeln ausüben.
- (3) Jeder Founder-Circle-Gesellschafter kann seine atypisch stille Einlage jederzeit einzeln in echte Geschäftsanteile wandeln. Er erhält dabei Geschäftsanteile, die der prozentualen Beteiligung entsprechen, die seine atypisch stille Beteiligung im Zeitpunkt der Wandlung wirtschaftlich repräsentiert. Eine gesonderte Neubewertung findet nicht statt. Die Anteile werden aus genehmigtem Kapital gemäß § 14 geschaffen, ohne dass es einer erneuten Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- (4) Bei vollständiger Wandlung sämtlicher Founder-Circle-Einlagen (Gesamtvolumen EUR 500.000) entspricht die kumulierte Founder-Circle-Beteiligung rund 10 %; die CORTHEA GmbH hält entsprechend rund 90 %. Solange und soweit Einlagen nicht gewandelt sind, verbleiben die entsprechenden Anteile bei der CORTHEA GmbH.
- (5) **Beispielhafte Beteiligungsstruktur.** Nach dem Einstieg eines strategischen Lead-Partners und vollständiger Wandlung sämtlicher Founder-Circle-Einlagen ist beispielhaft folgende Struktur vorgesehen: CORTHEA GmbH 64,9 %, Syndikat Founder Circle (in voller Wandlung) 10,0 %, strategischer Investor (Strategische Beteiligungsgesellschaft mbH) 25,1 % (Sperrminorität). Die Founder-Circle-Gesellschafter üben ihre Stimmrechte nach Wandlung gebündelt über den Syndikatsvertrag aus. Die tatsächliche Beteiligungsstruktur ergibt sich aus den im Zuge der Ausgründung abgeschlossenen Verträgen.

III. GESCHÄFTSFÜHRUNG

§ 5 · GESCHÄFTSFÜHRER

- (1) Gründungsgeschäftsführer: Paul Scheithauer und Marie Haim-Swarovski, jeweils allein vertretungsberechtigt und von § 17 GmbHG befreit.

§ 6 · ZUSTIMMUNGSVORBEHALTE (RESERVED MATTERS)

- (1) Folgende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit 76 %-Mehrheit:
- Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - Aufnahme neuer Gesellschafter außerhalb genehmigter Kapitalmaßnahmen;
 - Ausgabe neuer Geschäftsanteile oder Wandelrechte;
 - Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Gesellschaftsvermögen über EUR 100.000 im Einzelfall oder EUR 500.000 p.a.;
 - Aufnahme von Fremdkapital über EUR 150.000 im Einzelfall;
 - Abschluss von Verträgen mit Gesellschaftern oder nahestehenden Personen;
 - Festlegung des Jahresbudgets und Businessplans;
 - Gewinnverwendung und Ausschüttungen;
 - Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft;
 - Abschluss, Änderung oder Beendigung wesentlicher Lizenzverträge (insbesondere Coated Beads Technologie);
 - Abberufung von Geschäftsführern.

IV. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

§ 7 · EINBERUFUNG

- (1) Ordentliche Gesellschafterversammlung: einmal jährlich, binnen sechs Monaten nach Geschäftsjahresende.
- (2) Außerordentliche Gesellschafterversammlung: auf Anforderung von Gesellschaftern mit mindestens 10 % des Stammkapitals; Einberufung durch die Geschäftsführung binnen zwei Wochen.
- (3) Einladung: schriftlich (Brief oder E-Mail), mindestens 14 Tage Vorlauf, mit Tagesordnung und Unterlagen.

§ 8 · BESCHLUSSFASSUNG UND KLEINSTGESELLSCHAFTER-REGELUNG

- (1) Beschlussfähigkeit: Gesellschafter mit mindestens 51 % des Stammkapitals anwesend oder vertreten.
- (2) Mehrheiten: einfache Mehrheit als Grundregel; 76 % für Reserved Matters (§ 6).
- (3) Stimmrecht: je EUR 1,-- Stammeinlage eine Stimme.
- (4) **Kleinstgesellschafter:** Gesellschafter unter 5 % haben kein individuelles Einberufungsrecht, nur kollektiv über den FC-Sprecher, sofern die gemeinsame FC-Beteiligung 5 % erreicht.
- (5) **Umlaufverfahren:** Für Gesellschafter unter 5 % sind alle Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig. Kein Widerspruch innerhalb von 14 Tagen gilt als Zustimmung zur Verfahrensform.

- (6) **Stimmrechtsvollmacht:** Jeder FC-Gesellschafter erteilt mit Wandlung dem amtierenden FC-Sprecher eine unwiderrufliche Stimmrechtsvollmacht für alle Routinebeschlüsse. Widerruf nur durch Syndikatsbeschluss mit 75 %-Mehrheit aller FC-Anteile.

V. INFORMATIONENRECHTE

§ 9 · BERICHTSPFLICHTEN

- (1) Monatliche Management-Reports (binnen 15 Tagen), Quartalsabschlüsse (binnen 30 Tagen), Jahresabschluss (binnen 6 Monaten), wesentliche Ereignisse (binnen 5 Werktagen).
- (2) Einsichtsrecht ab 5 % Beteiligung. FC-Gesellschafter unter 5 % erhalten Informationen ausschließlich über den FC-Sprecher.

VI. VERFÜGUNGEN ÜBER GESCHÄFTSANTEILE

§ 10 · VERFÜGUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- (1) Verfügungen über Geschäftsanteile bedürfen eines 76 %-Gesellschafterbeschlusses sowie der Einhaltung des Vorkaufsverfahrens gemäß § 11.
- (2) Ausgenommen: Intra-Group-Transfers unter Aufrechterhaltung des Beherrschungsverhältnisses sowie genehmigte Kapitalmaßnahmen.

§ 11 · VORKAUFSRECHT UND BEWERTUNGSMETHODIK

- (1) Will ein Gesellschafter seinen Anteil übertragen, ist dieser zunächst allen übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligungen anzubieten.
- (2) Ausübungsfrist Vorkaufsrecht: 30 Kalendertage ab schriftlichem Angebot. Nicht ausgeübte Anteile wachsen quotall den anderen Gesellschaftern zu. Wird das Vorkaufsrecht nicht vollständig ausgeübt, kann der Veräußerer den Anteil innerhalb von 60 weiteren Tagen an den genannten Dritten übertragen (vorbehaltlich § 10 Abs. 1).
- (3) Kaufpreisermittlung: Der Kaufpreis bestimmt sich nach dem Verkehrswert, einvernehmlich oder bei Nichteinigung durch Fachgutachten eines in Österreich ansässigen Wirtschaftsprüfers.
- (4) Bestellung des Gutachters: auf Antrag durch den Präsidenten der Landesstelle Tirol der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.
- (5) Bewertungsstandard: Richtlinien des Fachgutachtens zur Unternehmensbewertung der österreichischen Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KWT) in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Kaufpreisabschlag: Vom ermittelten Verkehrswert wird ein Abschlag von 20 % abgezogen. Dieser abgeschlagene Wert bildet den Vorkaufspreis.
- (7) Kosten des Gutachtens: Vorkaufsverpflichteter und annehmende Vorkaufsberechtigte übernehmen die Kosten im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile je zur Hälfte.

- (8) Fälligkeit: mangels anderer Einigung in 24 gleich hohen Monatsraten ab Ende des Monats des Anteilsübergangs.

VII. MITVERÄUSSERUNGSRECHTE UND -PFLICHTEN

§ 12 · TAG-ALONG-RECHT

- (1) Beabsichtigt die CORTHEA GmbH oder ein Gesellschafter mit Beteiligung von 20 % oder mehr, seinen Anteil ganz oder teilweise an einen Dritten zu übertragen, haben alle übrigen Gesellschafter das Recht, ihre Anteile zu denselben Konditionen mitzuverkaufen. Ausübungsfrist: 21 Kalendertage nach schriftlicher Mitteilung.

§ 13 · DRAG-ALONG-RECHT

- (1) Die CORTHEA GmbH kann alle übrigen Gesellschafter zur Mitveräußerung verpflichten, sofern: (i) der Erlös je Anteil mindestens EUR 6,75 Mio. impliziter Bewertung entspricht; (ii) eine Freistellung von Garantien über den eigenen Anteil hinaus erfolgt; (iii) ein 76 %-Gesellschafterbeschluss vorliegt.
- (2) **Drag-Along FC-Schutz:** Gegenüber FC-Gesellschaftern ist das Drag-Along nur ausübbar, wenn die Mindestbewertung von EUR 6,75 Mio. erreicht wird und der Verkaufserlös je FC-Gesellschafter mindestens das 1,0-Fache der ursprünglichen Einlage zuzüglich aufgelaufener Zinsen erreicht. Darunter: individuelles Vetorecht jedes FC-Gesellschafter.

VIII. KAPITALMASSNAHMEN UND VERWÄSSERUNGSSCHUTZ

§ 14 · BEZUGSRECHT UND AUTOMATISCHER AUSSCHLUSS FÜR INSTITUTIONELLE INVESTOREN

- (1) **Grundsatz:** Neue Anteile sind grundsätzlich allen Bestandsgesellschaftern im Verhältnis ihrer bestehenden Beteiligungen anzubieten (Bezugsrecht).
- (2) **Ausschluss durch Gesellschafterbeschluss:** Das Bezugsrecht kann mit 76 %-Mehrheit bei sachlichen Gründen ausgeschlossen werden (z. B. Mitarbeiterbeteiligung, strategischer Nischeninvestor).
- (3) **Automatischer Ausschluss bei institutionellen Investoren:** Abweichend von Abs. 2 ist kein gesonderter 76 %-Beschluss erforderlich, wenn kumulativ erfüllt:
- die Kapitalerhöhung erfolgt zur Aufnahme eines institutionellen Investors (Venture Capital, Private Equity, strategischer Industriepartner mit nachweisbarem strategischem Interesse);
 - die pre-money Bewertung beträgt mindestens EUR 7,5 Mio.;
 - die Beteiligungsquote aller bestehenden FC-Gesellschafter liegt nach der Transaktion nicht unter dem durch § 15 geschützten Niveau;
 - die Geschäftsführung informiert alle Gesellschafter mindestens 21 Tage vor Vollzug schriftlich über Transaktion, Bewertung und neuen Investor.

- (4) **Genehmigtes Kapital:** Die Gesellschafterversammlung kann mit 76 %-Mehrheit genehmigtes Kapital bis 50 % des Stammkapitals für 24 Monate beschließen, das die Geschäftsführung ohne erneute Beschlussfassung ausschöpfen darf (auch zur Bedienung von FC-Wandlungen gemäß § 4).

§ 15 · ANTI-DILUTION (VERWÄSSERUNGSSCHUTZ) FÜR FC-GESELLSCHAFTER

- (1) Der Schutz greift ausschließlich bei einer Down-Round, bei der neue Anteile zu einer Bewertung unterhalb von EUR 3,0 Mio. pre-money ausgegeben werden („Anti-Dilution Floor“).
- (2) Kein Schutz oberhalb des Floors: Werden neue Anteile zu EUR 3,0 Mio. oder mehr ausgegeben, auch unter der ursprünglichen Wandlungsbewertung von EUR 4,5 Mio., besteht kein Anspruch auf Anpassung. FC-Gesellschafter nehmen die Verwässerung ohne Ausgleich hin.
- (3) Schutz unterhalb des Floors: nach der Weighted-Average-Methode (breit gefasst).
- (4) Full-Ratchet-Anti-Dilution findet in keinem Fall statt.
- (5) Kein Schutz für: Mitarbeiterbeteiligung, institutionelle Investor-Wandelrechte, behördlich angeordnete Maßnahmen.

IX. EINTRITT NEUER GESELLSCHAFTER

§ 16 · STRATEGISCHER INVESTOR / SERIES A

- (1) Eintritt neuer Gesellschafter bedarf eines 76 %-Beschlusses sowie der Einhaltung von § 11, soweit § 14 Abs. 3 keinen automatischen Ausschluss bewirkt.
- (2) FC-Gesellschafter sind verpflichtet, einem institutionellen Investor-Eintritt ab 20 % zuzustimmen, sofern Bewertung mindestens EUR 4,5 Mio. pre-money und der Anti-Dilution-Schutz gewahrt ist.
- (3) Institutionelle Investoren ab 20 % können erweiterte Investor Rights in einem Shareholders' Agreement vereinbaren, das diesem Vertrag vorgeht, soweit gesetzlich zulässig.

X. WETTBEWERBSVERBOT, VERTRAULICHKEIT

§ 17 · WETTBEWERBSVERBOT

- (1) Geschäftsführer dürfen während ihrer Tätigkeit ohne Zustimmung (einfache Mehrheit) nicht in Wettbewerb zur Gesellschaft treten.
- (2) Nach Beendigung: 12 Monate Wettbewerbsverbot gegen angemessene Karenzentschädigung.

§ 18 · VERTRAULICHKEIT

- (1) Alle Gesellschafter behandeln Gesellschaftsangelegenheiten streng vertraulich, während der Gesellschafterstellung und drei Jahre darüber hinaus.

XI. JAHRESABSCHLUSS UND AUSSCHÜTTUNG

§ 19 · JAHRESABSCHLUSS

- (1) Erstellung des Jahresabschlusses binnen fünf Monaten nach Geschäftsjahresende.
- (2) Ausschüttungen sind nur mit 76 %-Mehrheit zulässig, solange atypisch stille Einlagen nicht gewandelt oder zurückgeführt sind.

XII. VERERBUNG UND NACHFOLGE

§ 20 · VERERBUNG UND NACHFOLGE

- (1) Geschäftsanteile sind vererblich.
- (2) Im Erbfall gehen die Anteile auf die Erben über, jedoch ausschließlich mit wirtschaftlichen Rechten (Genussrecht): Die Erben sind am Gewinn, am Unternehmenswert und am Exit-Erlös im Verhältnis des ererbten Anteils beteiligt. Ein Stimmrecht sowie sonstige Verwaltungs-, Mitwirkungs- und Einberufungsrechte stehen den Erben nicht zu; das Stimmrecht ruht.
- (3) Mehrere Erben nehmen ihre Rechte durch einen gemeinsamen Vertreter wahr.
- (4) Im Übrigen gelten die Verfügungsbeschränkungen des § 10 und das Vorkaufsverfahren des § 11.

XIII. KÜNDIGUNG, AUSSCHLUSS, AUFLÖSUNG

§ 21 · KÜNDIGUNG

- (1) Kündigung: sechs Monate zum Geschäftsjahresende per eingeschriebenem Brief. Bewirkt nicht die Auflösung. Aufgriffsrecht gemäß § 11 gilt.

§ 22 · ZWANGSAUSSCHLUSS

- (1) Ausschluss aus wichtigem Grund durch 76 %-Mehrheit (ohne Stimme des Betroffenen). Kaufpreis nach § 11 Abs. 3 bis 8.

§ 23 · AUFLÖSUNG

- (1) Auflösung durch 76 %-Gesellschafterbeschluss und notarielle Beurkundung, soweit gesetzlich erforderlich.

XIV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 · SCHRIFTFORM, SALVATORISCHE KLAUSEL, RECHT UND GERICHTSSTAND

- (1) Änderungen: notarielle Beurkundung erforderlich.

- (2) Salvatorische Klausel gilt.
- (3) Österreichisches Recht. Gerichtsstand: Innsbruck.

§ 25 · A N L A G E N

- Anlage 1: Syndikatsvertrag der Founder-Circle-Gesellschafter (eigenständiges Dokument);
- Anhang B: Wandeldarlehensvertrag Founder Circle inkl. Atypisch Stille Gesellschaftsvertrag;
- Anhang C: Risikohinweis und Selbstauskunft.

Ort, Datum · Paul Scheithauer, Geschäftsführer
FÜR DIE GESELLSCHAFTERIN CORTHEA GMBH

Ort, Datum · Marie Haim-Swarovski, Geschäftsführerin
FÜR DIE GESELLSCHAFTERIN CORTHEA GMBH